



Amtssigniert, SID2018041074336
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Niklas Sonntag

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Telefon 0512/508-2209
Fax 0512/508-742205
verfassungsdienst@tirol.gv.at

p.a.: post.pers6@bmdw.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über Staatsziele (Staatsziele-Bundesverfassungsgesetz – BVG Staatsziele); Stellungnahme

Geschäftszahl VD-44/7/5-2018

Innsbruck, 13.04.2018

Zu GZ. BMDW-15.875/0035-Pers/6/2018 vom 7. März 2018

Zum im Betreff genannten Gesetzentwurf wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Das mit dem Entwurf zum Bundesverfassungsgesetz über Staatsziele neu hinzugefügte Bekenntnis der Republik Österreich zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort als Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung wird aus Sicht des Landes Tirol begrüßt. Dieses Staatsziel rundet den im Staatsziele-Bundesverfassungsgesetz bestehenden Katalog der Staatsziele ab und korreliert insbesondere mit dem Staatsziel nach § 6 leg.cit betreffend das Bekenntnis zur Bedeutung der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung. In diesem Sinn hat sich nicht zuletzt auch die Landeshauptleutekonferenz in ihrem Beschluss vom 12. Mai 2017 für die Schaffung eines Bundesverfassungsgesetzes, welches Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, die Entwicklung der Infrastruktur und die Förderung von Innovation und Forschung als Staatsziele definiert, ausgesprochen.

2. Zu den Ausführungen in den Erläuterungen, wonach die Vollzugsorgane durch die Staatszielbestimmung dazu verpflichtet werden, „in jedem Einzelfall im Zuge eines umfassenden Ermittlungsverfahrens das öffentliche Interesse an einer wettbewerbsfähigen Standortpolitik mit anderen öffentlichen Interessen zu vereinbaren“ wird folgendes angemerkt:

Nach der einschlägigen höchstgerichtlichen Rechtsprechung sind Staatszielbestimmungen nur im Rahmen der bestehenden Materiengesetze (und damit auch der kompetenzrechtlichen Schranken) insoweit (mit) zu berücksichtigen, als diese Gesetze dies ermöglichen (etwa im Rahmen einer gesetzlich gebotenen Interessenabwägung oder bei der Auslegung entsprechend einschlägiger Gesetzesbegriffe, vgl. VfGH 29.6.2017, E875/2017 ua, VwGH 6.8.1993, 89/10/0119).

Demgegenüber werden durch eine Staatszielbestimmung auch die zu berücksichtigenden Interessen nicht über den Kreis jener nach dem jeweiligen Materiengesetz wahrzunehmenden Interessen und Bezugsrahmen erweitert. Es ist daher nicht möglich, über den durch die jeweils anzuwendenden Materiengesetze gesteckten Rahmen hinaus ein Ermittlungsverfahren zu führen, dessen Ergebnisse dann bei der Entscheidungsfindung insoweit nicht Berücksichtigung finden könnten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Agrargemeinschaften zu Zl. AGM-DI16/270-2018 vom 9.3.2018

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei zu Zl. LWSJF-LR-6118/351-2018 vom 9.3.2018

Wohnbauförderung zur E-Mail vom 9.3.2018, Zl. WBF-64/3493-2018 (Mag. Flatscher)

Umweltschutz zur E-Mail vom 12.3.2018 (Dr. Kapeller)

Kinder- und Jugendhilfe zu Zl. KiJu-RV-11/5-2018 vom 13.3.2018

Tourismus zur E-Mail vom 13.3.2018 (Dr. Jungmann-Karl)

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten zu Zl. GESKA-A3-RV-SONST/95-2018 vom 14.3.2018

Zivil- und Katastrophenschutz zum E-Mail vom 16.3.2018 (Mag. Wengler)

Gesellschaft und Arbeit zur E-Mail vom 19.3.2018 (Dr. Schöpf)

Wirtschaft zur E-Mail vom 26.3.2018 (Dr. Lederer)

die Gruppe

Agrar zur E-Mail vom 12.3.2018 (DI Popeller)

die Sachgebiete

Verkehrsplanung zur E-Mail vom 13.3.2018 (DI Mag. Allinger-Csollich)

Gewerberecht zur E-Mail vom 22.3.2018 (Dr. Amann-Thurner)

Verwaltungsentwicklung zur E-Mail vom 26.3.2018 (Dr. Brandmayr)

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.